
2.1 Das Rechtssystem im Allgemeinen

In Hongkong gilt, aufgrund seiner historischen Vergangenheit als britische Kronkolonie, im Wesentlichen das **Common Law**. Die Bezeichnung Common Law hat ihren Ursprung in dem französisch geprägten Begriff „comune ley“ (lat. „communis lex“). Es ist das vornehmlich im angloamerikanischen Raum geltende Recht, das sich nicht nur auf Gesetze, sondern auf maßgebliche richterliche Urteile der Vergangenheit (Präzedenzfälle) stützt und auch entsprechend durch die Rechtsprechung weitergebildet wird. Ursprünglich war nur ein geringer Teil des Common Law kodifiziert. Seit dem 20./21. Jahrhundert fand jedoch ein Wandel statt, der zu einem stark zunehmenden Anteil des kodifizierten Rechts (dem so genannten **Statutory Law**) führte. Das Common Law umfasst alle Rechtsgebiete, d. h. sowohl Zivilrecht (Civil Law) als auch das Öffentliche Recht (inkl. Strafrecht).

2.1.1 Das Hongkonger Gerichtssystem

2.1.1.1 Der Gerichtsaufbau

Der Gerichtsaufbau der Zivilgerichte in Hongkong ist (im Gegensatz zum deutschen dreistufigen Model) vierstufig. Die Hierarchie besteht aufsteigend aus dem Small Claims Tribunal, dem District Court, dem Court of First Instance und dem Court of Final Appeal.

2.1.1.1.1 Small Claims Tribunal

Das Small Claims Tribunal ist die unterste Stufe der Zivilgerichtsbarkeit in Hongkong und mit den deutschen Amtsgerichten vergleichbar. Es ist zuständig für Klagen, deren Wert 50.000,00 HKD (ca. 5.000 EUR) nicht übersteigt. Das Verfahren ist informell und die Teilnahme bzw. Vertretung durch Anwälte nicht zugelassen. Dies garantiert eine schnelle und kostengünstige Entscheidung.

2.1.1.1.2 District Court

Der District Court ist zuständig für Klagen zwischen 50.001,00 HKD bis zu 1 Mio. HKD und ist mit einem Berufsrichter besetzt.

2.1.1.1.3 Court of First Instance

Der Court of First Instance (CFI) ist zuständig für alle Klagen über 1 Mio. HKD (ca. 100.000 EUR) und ist ebenfalls mit einem Richter besetzt. Das Gericht hat keine Berufungszuständigkeit. Es ist Teil des High Court.

2.1.1.1.4 Court of Appeal

Der Court of Appeal ist ein reines Berufungsgericht und hat keine originäre Zuständigkeit. Auch er ist Teil des High Court. Er ist zuständig für Berufungen vom District Court und vom Court of First Instance, allerdings kann das Ausgangsgericht in bestimmten Situationen die Berufung nicht zulassen. Der Court of Appeal ist grundsätzlich mit drei Richtern besetzt, kann aber in einfach gelagerten Fällen mit nur zwei Richtern besetzt sein. In einem solchen Fall kann dann eine Art Nichtzulassungsbeschwerde zum Court of Appeal erhoben werden, dessen Entscheidung (Zulassung/Nichtzulassung der Berufung) dann aber endgültig ist.

2.1.1.1.5 Court of Final Appeal

Der Court of Final Appeal ist das Oberste Gericht in Hongkong, dem die finale Interpretation und Auslegung von Gerichtsurteilen und Gesetzen zukommt. Interessanterweise steht dem Court of Final Appeal aber nicht die Auslegung über das Hongkonger Grundgesetz (Basic Law) zu, dieses ist dem Standing Committee of the National People's Congress vorbehalten, einem Unterausschuss der chinesischen Nationalversammlung. Dies trägt der Idee Rechnung, dass die Rechtsauslegung in China nicht Sache der Judikative (wie in anderen Ländern mit funktionierender Gewaltenteilung) ist, sondern Aufgabe der Legislative. Der Court of Final Appeal besteht aus dem Chief Justice, drei permanenten Richtern aus Hongkong, acht nicht dauerhaften Richtern aus Hongkong und neuen nicht dauerhaften Richtern aus anderen Common Law Ländern. Der Court of Final Appeal hört Verhandlungen immer unter dem Vorsitz des Chief Justice und den drei dauerhaften Richtern sowie, sollte der Chief Justice dies anordnen, noch unter Mitwirkung eines nicht-dauerhaften Richters.

2.1.1.1.6 Anwaltspflicht

Vor keinem der Hongkonger Gerichte besteht Anwaltszwang, vor dem Small Claims Tribunal ist die Mitwirkung von Anwälten sogar verboten, um die Kosten nicht in die Höhe zu treiben. Allerdings ist es sehr ratsam, sich eines Rechtsbeistandes zu bedienen, da das Verfahren weitaus mehr formalisiert abläuft als in Deutschland und mit einer Vielzahl von Vordrucken und Formularen umgegangen werden muss. Da das Hongkonger Rechtssystem auf dem britischen aufgebaut und von dort übernommen wurde, gibt es in Hongkong traditionsgemäß die Unterscheidung zwischen dem Solicitor (Kontaktperson

und erste Anlaufstelle für den Rechtssuchenden, dem nicht erlaubt ist, vor dem Gericht im Namen der Partei aufzutreten, siehe Abschn. 2.1.1.2.7.2) und dem Barrister (rechtliche Vertretung einer Partei vor Gericht, siehe Abschn. 2.1.1.2.7

2.1.1.1.7 Sprache

Neben Chinesisch ist Englisch in Hongkong offizielle Amtssprache, so dass Gerichtsverhandlungen in beiden Sprachen geführt werden können. Ist eine ausländische Partei am Prozess beteiligt, so wird das Gericht Englisch wählen, um Chancengleichheit zu gewähren.

2.1.1.1.8 Nachteile des Gerichtssystems

Die Hongkonger Gerichte gelten, im Gegensatz zu anderen Gerichtssystemen in Asien, als zuverlässig und die Verfahren sind fair. Allerdings ergibt sich auch eine Reihe von Nachteilen, die erst auf den zweiten Blick ins Auge fällt:

- Das Gerichtssystem ist recht langsam; Wartezeiten bis zu 1,5 Jahren sind nicht ungewöhnlich.
- Das Beweisverfahren kann zu Problemen bei vertraulichen Dokumenten führen.
- Es herrscht ein starker Formalismus.
- Die Unterscheidung zwischen Solicitor und Barrister steigert die Kosten um fast das Doppelte.
- Die Kostentragsregelung ist unfair, da Richter sehr häufig die Kosten des Prozesses teilen und damit die obsiegende Partei auch Kosten zu tragen hat. Dies wird damit begründet, dass an einem Streit immer „zwei Beteiligte schuld sein“ müssen.
- Es gibt keine Obergrenze für Anwaltskosten.

Aus diesen Gründen ist der Gang vor die Hongkonger Gerichte nicht zu empfehlen, solange der Anspruch nicht einen bestimmten Wert erreicht (ca. 100.000 EUR), da sonst die Kosten überwiegen. Alternativen sind die Streitbeilegung zwischen den Parteien oder die Vereinbarung einer Schiedsgerichtsklausel im Fall von Meinungsverschiedenheiten.

Ein Schiedsverfahren mag zwar auf den ersten Blick etwas teurer erscheinen, birgt aber nicht zu vernachlässigende Vorteile: Es geht schneller, die Richter werden von den Parteien ernannt, die Verhandlung ist geheim, usw. Auch hier bietet Hongkong mit dem Hong Kong International Arbitration Center (HKIAC) eine international anerkannte Anlaufstelle, die für die professionellen Streitschlichter bekannt ist. Erfahrungsgemäß sollte eine Schiedsgerichtsklausel schon vor Beginn der Streitigkeiten, also am besten vor oder bei Vertragsschluss, vereinbart werden, da sich die Parteien später regelmäßig nicht mehr einigen können.

2.1.1.2 Ablauf des Verfahrens

2.1.1.2.1 Klageeinreichung

Ähnlich wie in Deutschland wird ein Zivilverfahren vor Hongkonger Gerichten durch die Einreichung einer Klage eingeleitet (writ of summons). Für diese gibt es einen Vordruck

in dem dann Einzelheiten des Klägers, des Beklagten, der geltend gemachte Anspruch (z. B. Anspruch auf Sachmängelgewährleistung) und der Grund für den Anspruch (z. B. mangelhafte Lieferung) genannt werden müssen. Dieser Schriftsatz wird beim Gericht eingereicht, welches dies, nach Zahlung einer Gebühr, bestätigt.

Im Gegensatz zu Deutschland erfolgt die Zustellung der Klage aber dann nicht durch das Gericht, sondern durch den Kläger selbst, was zu Beweis Zwecken am besten per Einschreiben mit Rückschein erfolgt. Innerhalb von 14 Tagen muss dann der Beklagte seine Bereitschaft zur Verteidigung dem Gericht gegenüber anzeigen und nach weiteren 28 Tagen muss dem Gericht vom Beklagten ein Verteidigungsschriftsatz zugehen, in dem der Beklagte dazu Stellung nimmt, wieso der geltend gemachte Anspruch unbegründet ist. Versäumt der Beklagte die Frist, so kann eine Art Versäumnisurteil beantragt werden, das keine volle Verhandlung erfordert.

2.1.1.2.2 Beweiserhebungsverfahren

Als nächstes erfolgt das Beweiserhebungsverfahren (discovery), das nicht wie in Deutschland vom Gericht ausgeht, sondern von den Parteien betrieben wird. Jede Partei hat hier jene Dokumente zu offenbaren, die von der anderen Partei eingefordert werden. Hier besteht erstmals die Möglichkeit zu taktieren. So kann eine Partei zum einen behaupten sie habe bestimmte Dokumente nicht in Besitz, wofür sie beweispflichtig ist oder sie entscheidet sich, die gegnerische Partei mit einer Vielzahl von zumeist irrelevanten Dokumenten zu überlasten. Allerdings birgt das Beweiserhebungsverfahren die nicht unerhebliche Gefahr, dass eine Partei selbst geheime Dokumente oder Betriebsgeheimnisse offenbaren muss.

2.1.1.2.3 Verhandlungstermin

Parallel zum Beweiserhebungsverfahren setzt das Gericht den Streitfall auf eine Warteliste, allerdings wird noch kein genauer Termin für die Verhandlung genannt. Vielmehr müssen die Parteien zu Beginn jeden Monats überprüfen, ob ihr Fall von der Warteliste auf die „running list“ gesetzt wurde. Dies bedeutet, dass der Fall in den nächsten Monaten verhandelt wird. Ein genauer Termin wird allerdings auch hier nicht festgesetzt. Im nächsten Schritt gelangt der Fall von der „running list“ auf die „warning list“. Die Parteien müssen nun jeden Mittwoch die „warning list“ überprüfen, denn der Fall kann innerhalb der nächsten 7 Tage aufgerufen werden.

- Danach müssen die Parteien täglich (!) überprüfen, ob ihr Fall zur Verhandlung steht.

Sollen vor Gericht Zeugen gehört werden, so muss dies dem Gericht zuvor mitgeteilt werden. Die Partei, welche den Zeugen benennt, ist für das Erscheinen der Zeugen verantwortlich.

Seit 2010 muss spätestens während der mündlichen Verhandlung zwischen den Parteien versucht werden, den Streit friedlich durch einen Vergleich beizulegen. Hierzu wurde eine Ausführungsrichtlinie (Practice Direction (OD) 31) erlassen, die zum 01. Januar 2010

in Kraft trat und sich an das Gericht, Rechtsanwälte und die Parteien richtet. Nach dieser müssen die Anwälte ihre Parteien auf die Möglichkeit einer friedlichen Streitbeilegung hinweisen und deren Vorzüge aufzeigen. Eine der Parteien muss dann vor oder während der mündlichen Verhandlung der anderen Partei ein Vergleichsangebot machen, auf das die andere Partei innerhalb von 14 Tagen antworten muss. In der Antwort muss die Partei angeben, ob sie mit dem Angebot einverstanden ist oder nicht. Lässt sich eine Partei nicht auf Vergleichsverhandlungen ein, so ist das Gericht angehalten auf Vergleichsverhandlungen zu drängen. Weiterhin kann das Gericht in seiner späteren Kostenentscheidung mitberücksichtigen, ob sich eine Partei grundlos den Verhandlungen verschlossen hat und somit das streitige Urteil zumindest mit ausgelöst hat.

Können die Parteien sich nicht auf einen Vergleich einigen oder ist eine Partei mit den Vergleichsverhandlungen nicht einverstanden, so kann ein Antrag an das Gericht gestellt werden ins streitige Verfahren überzugehen. Wegen der negativen Kostenfolgen ist es für beide Parteien wichtig das ernsthafte Bemühen um einen Vergleich dem Gericht gegenüber zu dokumentieren. Zu Dokumentationszwecken ist ein entsprechender Vordruck auszufüllen.

2.1.1.2.4 Mündliche Verhandlung

Erscheint eine Partei nicht zur mündlichen Verhandlung, so kann das Gericht auf Antrag der erschienenen Partei ein Versäumnisurteil erlassen. Nach Anhörung der Parteien und der Vernehmung jener Zeugen die das Gericht für erforderlich erachtet, kann das Gericht den Prozess entweder auf einen späteren Termin vertagen oder die Verhandlung für geschlossen erklären. In diesem Fall kann das Gericht entweder sofort ein Urteil erlassen („Stuhlurteil“) oder das Urteil zu einem späteren Termin verkünden.

2.1.1.2.5 Vollstreckung

Ein Urteil kann vollstreckt werden, soweit der Unterlegene dem Urteil nicht nachkommt. Hierzu muss beim zuständigen Gericht ein Antrag auf Vollstreckung gestellt werden, woraufhin der Gerichtsvollzieher dann in das Vermögen des Unterlegenen vollstrecken wird.

2.1.1.2.6 Dauer

Nach Auskunft des Court of First Instance soll es 180 Tage dauern, bis ein Fall von der Warteliste auf die „running list“ gelangt. Von dort soll es nochmals 90 Tage dauern, bis der Fall auf die „warning list“ gelangt, so dass selbst nach den Angaben des Gerichtes bereits mindestens 9 Monate vergehen, bis ein Termin zur Verhandlung steht. Da dies lediglich Sollvorgaben sind, ist unschwer erkennbar, dass die tatsächlichen Wartezeiten erheblich länger sind. Nach unseren Erfahrungen sind Wartezeiten bis zu 1,5 Jahren nicht ungewöhnlich. Da während der gesamten Zeit zwischen den Parteien Schriftsätze ausgetauscht werden, schnellen die Kosten für Rechtsanwälte regelmäßig in die Höhe.

2.1.1.2.7 Rechtliche Vertretung

Wie bereits beschrieben besteht vor keinem Hongkonger Gericht Anwaltszwang. Allerdings ist es sehr ratsam sich eines Rechtsbeistandes zu bedienen, da das Verfahren wesentlich förmlicher als in Deutschland ist. So müssen eine Vielzahl von Vordrucken und Formularen ausgefüllt werden. Wird ein solches Formular fehlerhaft oder gar nicht ausgefüllt, ist die Partei säumig, was den Verlust eines Verteidigungsmittels oder gar ein Versäumnisurteil zur Folge haben kann. Dies kann schlussendlich zum vollständigen Unterliegen der Partei führen.

Da das Hongkonger Rechtssystem auf dem britischen System basiert, wird nach wie vor zwischen Solicitors und Barristers unterschieden.

2.1.1.2.7.1 Barrister

Die rechtliche Vertretung einer Partei vor Gericht in Hongkong wird von einem Barrister durchgeführt. Diesem ist es nach Hongkonger Standesrecht nicht erlaubt, direkt mit der Partei in Verbindung zu treten, er darf ausschließlich mit dem Solicitor (Parteivertreter) kommunizieren. Hintergrund ist, dass der Barrister eine neutrale Person sein soll, der den Fall und die Rechtslage beurteilt, ohne die Partei zu kennen und sich so ausschließlich am Gesetz orientiert.

Es gibt in Hongkong zurzeit ca. 1.000 Barristers, was im Vergleich zur Anzahl der Solicitors (über 5.900) relativ gering ist.

- **Zum Vergleich:** In Hongkong kommen auf 8 Mio. Einwohner ca. 6.000 Anwälte, in Berlin kommen auf 3 Mio. Einwohner ca. 12.000 Anwälte.

2.1.1.2.7.2 Solicitor

Einem Solicitor ist es nicht erlaubt, vor Gericht im Namen einer Partei aufzutreten. Der Solicitor ist die Kontaktperson und erste Anlaufstelle für einen Rechtssuchenden. Er wird diesen anhand des Gesetzes und der konkreten Lage beraten und eventuell einen Gang vor Gericht vorschlagen. Der Solicitor hat ferner die Aufgabe, das Verfahren vorzubereiten, Schriftsätze zu verfassen, die Beweisaufnahme zu leiten, Zeugen zu suchen und mit dem Gericht zu kommunizieren. Außerdem bildet der Solicitor den Schnittpunkt zwischen der Partei und dem Barrister. Bevor die Gerichtsverhandlung ansteht, wird der Solicitor im Namen der Partei einen Barrister beauftragen und mit diesem den Fall durchsprechen und den Barrister entsprechend instruieren. Anhand dieser Informationen wird der Barrister dann den Fall vorbringen und vor Gericht auftreten.

2.1.1.2.8 Nachteile

Da sowohl der Barrister als auch der Solicitor der jeweiligen Partei zugerechnet werden, hat sie für die Kosten beider Anwälte einzustehen. Vor dem Hintergrund, dass es in Hongkong relativ wenige Barristers gibt, bewegen sich die Stundensätze bei 500 EUR aufwärts. Für sehr erfahrene Barristers, welche früher hohe Positionen im Justizministerium innehatten und sich später selbständig wurden, sind Stundensätze von 800 bis 1.000 EUR keine Seltenheit.

Insoweit läuft die betroffene Partei Gefahr, im Falle des Unterliegens die Kosten für vier Anwälte zu tragen.

2.1.1.2.9 Kostenerstattung

Wie gesehen, kann eine rechtliche Auseinandersetzung in Hongkong sich erheblich in die Länge ziehen und erhebliche Kosten verursachen.

Grundsätzlich gilt auch in Hongkong die Kostentragungsregel, wonach die unterlegene Partei die Kosten des Rechtsstreits zu tragen hat. Nicht selten legt jedoch der Richter Kostenquoten fest, wonach die unterliegende Partei regelmäßig nur 65 bis 70 % der Kosten zu erstatten hat. Dies wird damit begründet, dass die Parteien die Schuld an dem Streit gleichermaßen tragen. Danach sei es gerecht und billig, dass auch die obsiegende Partei einen Teil der Kosten zu tragen habe.

Dieser Rechtsgedanke bringt jedoch die Gefahr mit sich, dass eine Partei, welche über genügend finanzielle Mittel verfügt, der anderen Partei den Rechtsstreit gewissermaßen aufdrängen kann. Der Beklagte muss dann, ohne an dem Streit irgendeine Schuld zu tragen, damit rechnen, dass er selbst im Falle eines vollständigen Obsiegens einen nicht unerheblichen Teil der Kosten tragen muss.

Eine Begrenzung der ersatzungsfähigen Kosten ist anders als in Deutschland (Rechtsanwaltsvergütungsverordnung) nicht vorgesehen, so dass es jeder Seite freisteht, einen besonders teuren Anwalt zu beauftragen, dessen Kosten dann zumindest zum Teil von der anderen Partei getragen werden müssen. Allerdings kann das Gericht die erstattungsfähigen Kosten auf einen „angemessenen“ Stundensatz beschränken.

2.1.2 Arbitration in Hongkong

Als Arbitration bzw. Schiedsgerichtsverfahren wird ein Verfahren bezeichnet, bei dem zur Urteilsfindung sachkundige Schiedsrichter eingesetzt werden und gegenüber den streitenden Parteien Urteilssprüche ergehen. Voraussetzung ist eine Schiedsvereinbarung zwischen den Parteien. Dadurch wird der Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten ausgeschlossen. Im Unterschied zu einem staatlichen Gerichtsverfahren gibt es beim Schiedsverfahren normalerweise nur eine Instanz. Ein weiterer, für Unternehmen wichtiger Unterschied ist, dass bei staatlichen Gerichtsverfahren für die Verhandlung und Entscheidungsverkündung der Grundsatz der Öffentlichkeit gilt, während Schiedsverfahren grundsätzlich, d. h. wenn nichts anderes vereinbart ist, nicht-öffentlich sind. Zudem erhoffen sich die Parteien durch die größere Sachnähe der Schiedsrichter zum Streitgegenstand, welche bei Richtern der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Allgemeinen nicht erwartet werden kann, gerechtere Lösungen und straffere, effektivere Verfahrensgestaltungen.

Im Jahr 2007 wurden neben einer hohen Zahl privater Schiedsverfahren in Hongkong 448 Fälle nach den Regeln des Hong Kong International Arbitration Centre (HKIAC) ausgetragen. Im Oktober 2008 wurde vom HKIAC beispielsweise ein eigenes Verfahren für die Streitbeilegung der Fälle betreffend Investment Produkte von Lehman-Brothers

lanciert¹. Im Jahr 2011 hatte die HKIAC 502 Fälle der außergerichtlichen Streitbeilegung zu verhandeln.

Zu Schiedsrichtern werden in der Regel anerkannte Fachleute ernannt. Häufig benennen die Parteien die konkreten Schiedsrichter auch selbst. In Betracht kommen für diese Aufgabe nicht allein Rechtsgelehrte, sondern auch Vertreter anderer Fachrichtungen wie Ingenieure, Architekten oder Naturwissenschaftler.

Es gibt vier Institutionen, die mit den Schiedsgerichts- und Mediationsdienstleistungen in Hongkong in Verbindung stehen.

Die Arbitrationsverfahren erfolgen über das HKIAC oder auch zum Beispiel über die International Chamber of Commerce (ICC), während durch das Hong Kong Institute of Arbitrators (HKI Arb) oder das Chartered Institute of Arbitrators (CI Arb) Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen durchgeführt werden.

2.1.2.1 Hong Kong International Arbitration Centre (HKIAC)

Das HKIAC ist eine Arbitration Organisation², die Schiedsverfahren mit internationalem Bezug nach den Arbitration-Regeln der United Nations Commission on International Trade Law (UNCITRAL) in Verbindung mit einer eigenen Verfahrensordnung für die Durchführung eines internationalen Arbitrationverfahrens durchführt. Für lokale Arbitrationverfahren hat das HKIAC eigene Regeln entworfen.

Die Schiedsgerichtsverordnung des HKIAC wird als eine der am weitesten entwickelten der Welt angesehen und Schiedssprüche aus Hongkong sind in den meisten Ländern der Welt vollstreckbar (soweit diese der UN-Konvention zur Vollstreckung von Schiedsgerichtsurteilen beigetreten sind).

2.1.2.2 International Chamber of Commerce (ICC)

Die ICC wurde 1919 als World Business Organisation gegründet und bildet bis heute den größten und einzigen weltumspannenden Unternehmensverband mit Mitgliedern aus mehr als 130 Ländern. In der ICC sind über 1.500 Wirtschaftsorganisationen und mehr als 6.000 Unternehmen der internationalen Wirtschaft organisiert. Die ICC hat eine eigene Schiedsgerichtsordnung entworfen, nach der Schiedsverfahren durchgeführt werden können. Die neueste ICC-Schiedsgerichtsordnung gilt seit dem 1. Januar 1998, die Kostentabellen gelten seit 1. Mai 2010.

2.1.2.3 Chinese European Arbitration Centre (CEAC)

Seit kurzem besteht auch die Möglichkeit eine Arbitration vor dem Chinese European Arbitration Centre durchzuführen. Dieses ist an die Chinese European Legal Association (CELA) angeschlossen welcher Mitglieder der Jurisprudenz aus China und Deutschland angehören. So soll sichergestellt werden, dass die Interessen beider Rechtssysteme gewahrt werden. CEAC hat seinen Sitz in Hamburg. Ein Arbitration Verfahren ist jedoch an keinen

¹ Webseite des HKIAC: http://www.hkiac.org/HKIAC/pdf/Announcement/081222_Lehman_E.pdf.

² Webseite des HKIAC: http://www.hkiac.org/HKIAC/HKIAC_English/main.html.

Ort gebunden. Die CEAC Regeln bauen auf den UNCITRAL Arbitration Rules 2010 auf. Neben den CEAC Regeln kann die Anwendung der CISG sowie jede andere Regelung nationalen Rechts vereinbart werden.

2.1.3 Gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsurteilen

2.1.3.1 Gerichtsurteile

Am 14. Juli 2006 haben die Regierung von Hongkong und die chinesische Regierung, gemäß Artikel 95 des Basic Law HKG, ein Abkommen unterzeichnet, wonach Gerichtsurteile wechselseitig anerkannt und auch durchgesetzt werden können. Dieses trat sowohl in China als auch in Hongkong am 01. August 2008 in Kraft. In Hongkong wird die gegenseitige Anerkennung von Gerichtsurteilen nun in der „Mainland Judgement Ordinance (Kap. 597)³“ geregelt.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass das Abkommen nur in dem Fall Anwendung findet, dass es sich um ein Urteil handelt, welches auf eine Geldzahlung gerichtet ist, welches auf einem Commercial Contract basiert sowie welches von einem bestimmten Gericht in Hongkong oder PRC China, aufgrund einer besonderen schriftlich getroffenen Gerichtsstandsvereinbarung, gefällt wurde. Das Abkommen findet somit nur bei folgenden Voraussetzungen Anwendung:

- Urteil gerichtet auf Geldzahlung; keine Urteile auf Vertragserfüllung oder einstweilige Verfügung;
- Urteil basierend auf einem Commercial Contract; keine Verträge mit familienrechtlichem, erbrechtlichem, arbeitsrechtlichem oder verbraucherrechtlichem Bezug;
- Urteilsspruch durch ein bestimmtes Gericht; in Hongkong nur Urteile des District Courts und höherer Gerichte; in China Gerichte auf der Ebene des Intermediate People's Court oder höher oder ein Basic People's Court, der befugt ist, Urteile in zivil- und wirtschaftsrechtlichen Angelegenheiten mit ausländischen Parteien zu fällen;
- Schriftliche Gerichtsstandsvereinbarung, über das Gericht in Hongkong beziehungsweise in China, welches für die Streitentscheidung in Bezug auf den jeweiligen Commercial Contract zuständig sein soll.

Soll ein Urteil vollstreckt werden, muss dessen Zulassung unter Vorlage der notwendigen Dokumente beantragt werden. Der Antrag muss in Hongkong beim Court of First Instance, in China bei einem Intermediate People's Court, in dessen Zuständigkeitsbereich der Beklagte entweder seinen Wohnsitz beziehungsweise gewöhnlichen Aufenthalt oder Eigentum hat, innerhalb von zwei Jahren nach dessen Rechtskraft oder ab dem letzten Tag der Erfüllungsfrist (falls eine solche gegeben ist), eingereicht werden. Nach Zulassung

³ <http://www.legco.gov.hk/yr07-08/english/ord/ord009-08-e.pdf>.

durch das jeweilige Gericht entfaltet das Urteil die gleiche Wirkung wie ein Urteil, das durch dieses Gericht gefällt wurde. Wird etwa ein vollstreckbares Urteil aus PRC China vom Court of First Instance zugelassen, hat es dieselbe Wirkung wie ein Urteil des Court of First Instance selbst.

Die Vollstreckung eines Urteils kann versagt werden, wenn:

- die Gerichtsstandsvereinbarung nach der Rechtsordnung des Ortes, an dem die ursprüngliche Gerichtsverhandlung stattgefunden hat, ungültig ist,
- das Urteil bereits zur vollständigen Befriedigung geführt hat,
- das Verfahren nicht ordnungsgemäß nach den Rechtsvorschriften des Ortes, an dem die ursprüngliche Gerichtsverhandlung stattgefunden hat, durchgeführt wurde,
- der unterlegenen Partei nicht genügend Vorbereitungszeit für den Prozess gewährt wurde,
- das Gerichtsurteil durch Vorbringen falscher Tatsachen erschlichen wurde,
- das Gericht am Vollstreckungsort ausschließlich für den Rechtsstreit zuständig ist,
- das Gericht am Vollstreckungsort in der Sache bereits zuvor ein Urteil erlassen hat,
- das chinesische Gericht die Vollstreckung des Urteils aus Hongkong als mit dem öffentlichen Interesse nicht vereinbar ansieht,
- das Gericht in Hongkong die Vollstreckung des chinesischen Urteils als mit der öffentlichen Politik Hongkongs unvereinbar ansieht.

2.1.3.2 Schiedsgerichtsverfahren

Schiedsurteile aus China oder Hongkong wurden bis 1997 anhand der Regeln der New York Convention gegenseitig anerkannt und auch vollstreckt, da beide „Staaten“ bis dahin nach den Regeln der New York Convention jeweils ein „anderer Staat“ waren⁴.

Da Hongkong nach 1997 im Verhältnis zu China formal nicht mehr als ein „anderer Staat“ angesehen wird, entstanden Unsicherheiten bzgl. der Durchsetzung von gegenseitigen Schiedsurteilen. Diese Unsicherheiten bzgl. der wechselseitigen Durchsetzung von Schiedssprüchen wurden durch das zwischen beiden Staaten getroffene „1999 Agreement“ gelöst. Das Abkommen sieht vor, dass Schiedssprüche, die in Hongkong oder China gefällt werden, in beiden Ländern so durchgesetzt werden, als ob die New York Convention auf beide „Staaten“ nach wie vor anwendbar wäre. Das Abkommen ist in Hongkong durch die Arbitration (Amendment) Ordinance im Jahr 2000 und in China durch das Explanatory Document des PRC Supreme Court Nr. 3 aus dem Jahre 2000 in Kraft getreten.

Im Falle, dass eine Streitbeilegung über ein Schiedsverfahren erfolgen soll, ist sorgfältig zu überlegen, welche Schiedsvereinbarung getroffen wird:

⁴ Signaturstaaten der New York Convention sind u. a.: China (1978), Deutschland (1961) und Thailand (1959) (Hong Kong bis 1997 über Großbritannien; danach über China).

Investment in Hongkong

Das Rechts- und Steuerhandbuch für den Praktiker

Lorenz, M.

2014, XV, 243 S. 4 Abb., Softcover

ISBN: 978-3-658-04991-1